

**Keywords:**

Abschlussprüfer

Unabhängigkeit

Haftung

Prüfungsauftrag

Notar

Kontrahierungszwang

## ANALYSE

# „Annahmезwang“ des gesetzlichen Abschlussprüfers?

Zum Für und Wider im Vergleich mit dem Wettbewerbsrecht und § 15 BNotO

Von Dr. iur. Christian Zimmermann LL. M. (UCL) und Ass. iur. Stella Dörne

*Der Fall Adler hat für Aufsehen gesorgt. Zuerst verweigerten die Abschlussprüfer das Testat für die deutsche Tochter Adler Real Estate AG für das Geschäftsjahr 2021. Danach begann die bis zu diesem Zeitpunkt beispiellose Suche nach einem geeigneten Abschlussprüfer. Selbst die ersatzweise Bestellung einer Prüfungsgesellschaft durch das AG Charlottenburg brachte nicht den gewünschten Erfolg. Dieser Beitrag diskutiert die Folgefrage, welche Verbindlichkeit eine gerichtliche Bestellung gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen entfaltet und ob es einen Annahmезwang gibt. Er wägt Argumente für und gegen einen Kontrahierungszwang ab. Ist dieser bereits gesetzlich verankert oder besteht Raum für eine Analogie? Welche Rolle spielt das Berufsrecht?*

## 1 Einleitung

„Wenn das Unternehmen keinen Abschlussprüfer<sup>1</sup> findet“ ... So geschehen bei der Adler Group S.A., einem in Luxemburg ansässigen Immobilienkonzern, und der an der deutschen Börse in Frankfurt notierten Tochter Adler Real Estate AG. Dieser Fall hat eine intensive Diskussion über die Frage eines möglicherweise bestehenden Kontrahierungszwangs für gesetzliche Abschlussprüfer nach § 316 HGB ausgelöst. Die Problematik betrifft sowohl die Muttergesellschaft Adler Group SA als auch die Tochtergesellschaft Adler Real Estate AG. Da sich der vorliegende Beitrag auf die Auseinandersetzung mit deutschen Vor-

schriften bezieht, liegt das Augenmerk auf der deutschen Tochter Adler Real Estate AG.

Der folgende Beitrag diskutiert das Für und Wider eines Kontrahierungszwangs, vor allem aufgrund einer möglicherweise bestehenden Verpflichtung aus dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Ebenso wird ein Vergleich gezogen zum Tätigkeitsbereich der Notare, deren Berufsrecht eine normierte Beurkundungspflicht enthält. Zuvor werden die Hintergründe der nun erstmals eingetretenen Annahmeverweigerung eines Prüfungsauftrags bezogen auf die deutsche Tochter

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das generische Maskulinum gewählt. Die Angaben beziehen sich insoweit stets und inklusiv auf Angehörige aller (Geschlechter-)Identitäten.